



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Nachwahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft und Gesundheit und die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat sowie für die Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547),
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld (GO) vom 27.07.2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S.331),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 27.07.2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S.339).

II. Zu wählende Mitglieder:

1. Zum Senat:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

(§ 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 5 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

2. Zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft und Gesundheit

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden pro Fachbereich:

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 17 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

3. Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte:

1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden pro Fachbereich

(§ 46 a HG i.V.m. § 13 Abs. 1 GO, § 37 WO)

III. Grund der Wahlen

1. Nachwahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zu den Fachbereichsräten und zum Senat:

Die Amtszeit der aus der Gruppe der Studierenden gewählten Mitglieder ist im Senat nach § 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 5 Abs. 2 Grundordnung und in den Fachbereichsräten nach § 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 17 Abs. 2 Grundordnung auf ein Jahr begrenzt und endet jeweils mit dem Ablauf des Sommersemesters. Diese Mitglieder sind daher jährlich neu zu wählen.

2. Grund der Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 37 Abs. 1 WO schreibt die Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte vor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Wahl wird verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. In jedem Fachbereich wird eine studentische Hilfskraft als Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte gewählt, § 13 Abs. 1 GO.

Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium zu beteiligen (vgl. § 46 a Abs. 2 HG NRW).

IV. Einsichtnahme in das jeweilige Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis enthält für die Wahl zum Senat und die Wahlen zu den Fachbereichsräten und für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte alle wahlberechtigten Studierenden der Fachhochschule Bielefeld.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Personen an als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 9 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des jeweiligen Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 211
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat
- Campus Gütersloh, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh, Sekretariat
- Fachbereich Gestaltung, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld, Sekretariat

Die Einsichtnahme ist nur während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (8.30 Uhr bis 15.00 Uhr) möglich.

V. Wahlvorschläge

1. Nachwahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereichsräte Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen sowie Wirtschaft und Gesundheit und der studentischen Vertreterinnen und Vertreter für den Senat

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die Nachwahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat spätestens am zwölften Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis zum 20.05.2019

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen sind während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (8.30 Uhr bis 15.00 Uhr) an folgenden Stellen möglich:

- Fachbereich Gestaltung, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat
- Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Sozialwesen, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Campus Gütersloh, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh, Sekretariat

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersandt werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung, des Fachbereichs Campus Minden bzw. des Standorts Gütersloh.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen für die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat ist zulässig (§ 10 Abs. 2 S. 5 WO).

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Für Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem

Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus

- der Gruppe der Studierenden

muss von **mindestens zehn Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll **auf eine geschlechterparitätische Repräsentanz** geachtet werden (§ 11c Abs. 1 HG, § 2 Abs. 7 WO).

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) als berechtigt.

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, fallen diese überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu (§ 23 Abs. 2 WO). Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 18 WO).

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

06.06.2019

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

2. Wahlen für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

In jedem Fachbereich wird eine studentische Hilfskraft als Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte gewählt (§ 13 Abs. 1 S. 1 GO).

Wählbar sind nur Studierende, die zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen (§ 13 Abs. 2 S. 1 GO).

Weiterhin kann nur gewählt werden, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 18 Abs. 2 WO).

Die Studierendenschaft wird aufgefordert, vertreten durch ihre Organe, für jeden Fachbereich Wahlvorschläge spätestens am 12 Werktag nach der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis zum 20.05.2019

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 46a Abs. 1 S. 1 HG, § 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen ist während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (8.30 Uhr bis 15.00 Uhr) an folgenden Stellen möglich:

- Fachbereich Gestaltung, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat
- Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Sozialwesen, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Dekanat
- Campus Gütersloh, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh, Sekretariat

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersandt werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung, des Fachbereichs Campus Minden bzw. des Standorts Gütersloh.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden (§ 37 Abs. 3 S. 1 WO). Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 10 Abs. 4 WO).

Für die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in jedem Fachbereich dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss

von **mindestens fünf und höchstens zehn Vorschlagsberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 37 Abs. 3 S. 2 WO). Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß §37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 10 Abs. 2 WO sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie auf die Stelle zu besetzen sind.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll **auf eine geschlechterparitätische Repräsentanz** geachtet werden (§ 11c Abs. 1 HG, § 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 2 Abs. 7 WO).

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 37 Abs. 2 S. 2 WO i.V.m. § 11 Abs. 3 WO) als berechtigt.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

06.06.2019

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

VI. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet am

Mittwoch, den 12.06.2019, und Donnerstag, den 13.06.2019,

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal ihres bzw. seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist:

- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gestaltung**, Lampingstraße 3, 33615 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Campus Minden**, Artilleriestraße 9, 32427 Minden
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik (Standort Campus Bielefeld)**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik (Standort Campus Gütersloh)**, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Sozialwesen**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit**, Interaktion 1, 33619 Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Standort Campus Minden)**, Artilleriestraße 9, 32427 Minden

- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit (Standort Campus Gütersloh)**, Gleis 13, Haus III, Langer Weg 9 a, 33332 Gütersloh

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt (§ 20 Abs. 1 WO).

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte bzw. einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis

31.05.2019

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Zimmer A 211, zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

VIII. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

am 14.06.2019, ab 10 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld,

Zimmer A 424.

IX. Berichtigungs- / Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben.

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1 S. 4 WO).

X. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 30.04.2019

Der Wahlvorstand
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Schulz-Pabst
gez. A. Wojtczak
gez. Gülay Kilec
gez. Aras
gez. Andreas Jäger
gez. C. Sander
gez. Ulrike Settnik